

**Satzung vom _____ zur 10. Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

1. Sachliche Gebührenfreiheit:

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
- e) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Leverkusen ergeben.

2. Persönliche Gebührenbefreiung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 3 Abs. 5, § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- 2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflicht-gemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungs-aufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- 1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- 2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei

der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Vorauszahlung erhoben werden.

§ 7 Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
3. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) Telefon- oder Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Vorschusszahlung

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.